



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Mai 2010

Antrag der Regrata GmbH & Co. KG, 27283 Verden/Aller, Bremer Straße 31 a, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf dem Flurstück 15/9 der Flur 8 der Gemarkung Stemmen/Vahlde vom 31. Mai 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 9. Juni 2010

Bekanntmachung des Jagdwertes für nichtverpachtete Jagden gemäß § 3 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung vom 15. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg vom 27. Mai 2010

Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) von verschiedenen Bebauungsplänen in der Rotenburger Innenstadt vom 3. Juni 2010

16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Luhner Weg) der Stadt Rotenburg vom 3. Juni 2010

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 (Vorhabenplan) von Rotenburg (Wümme) - Luhner Weg/Ecke Zum Eichhoop - vom 3. Juni 2010

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 81 - Zwischen Knickchaussee und Königin-Christina-Straße - vom 3. Juni 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 28. Mai 2010

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Festlegung von Schulbezirken vom 20. Mai 2010

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Mai 2010

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Mai 2010

Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010 vom 5. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. März 2010

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenerstattung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 6. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Bredehöft, Fehrenbrucher Kamp 2, 27446 Anderlingen hat am 02.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für Erweiterung Schweinemaststall um 780 Plätze (Ges. 1876 Plätze und 269 GV) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Anderlingen, Fehrenbrucher Kamp (Gemarkung: Fehrenbruch, Flur: 1, Flurstück(e): 176/47).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 25.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Antrag der Regrata GmbH & Co. KG, 27283 Verden/Aller, Bremer Straße 31 a auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf dem Flurstück 15/9 der Flur 8 der Gemarkung Stemmen/Vahlde

Nach den Antragsunterlagen soll auf dem vorbezeichneten Flurstück eine Wasserfläche durch Bodenabbau entstehen. Der Antrag mit Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom **21.06.2010 bis einschließlich 20.07.2010** bei der

Samtgemeinde Fintel, 27389 Lauenbrück, Berliner Straße 3

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Fintel oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), 27356 Rotenburg, Hopfengarten 2, Zimmer 250 erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der **16.09.2010** bestimmt. Die Erörterung findet ab 14.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses in Rotenburg statt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die FSP GmbH & Co. KG und Kenkel Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch Margret Kenkel, Südstraße 9, 49681 Garrel-Nikolausdorf hat am 16.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Die Ferkelaufzuchtanlage besteht aus

- Neubau von 4 Stallgebäuden für insgesamt 8.832 Ferkel, für jeweils 2 Stallgebäude eine Abluftreinigungsanlage und Zwischenbau sowie Güllekellern mit einem Lagervolumen von insgesamt ca. 2.062 m³
- Neubau eines Güllehochbehälters mit einem Lagervolumen von ca. 4.078 m³
- 7 Futtermittelsilos
- ca. 2.500 m² versiegelte Hofflächen und Zufahrten
- Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich in Brüttendorf, An der Trift (Gemarkung: Brüttendorf, Flur: 2, Flurstück: 93/4).

Die Ferkelaufzuchtanlage soll im Sommer/Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.9.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c Spalte 1 der IV. BImSchV und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 04.06.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 17.06.2010 bis zum 30.06.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 09.06.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

**Bekanntmachung
des Jagdwertes für nichtverpachtete Jagden gemäß § 3 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung
für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Jagdwert für nichtverpachtete Jagden ab Steuerjahr 2010 auf 5,00 Euro je ha festgesetzt wurde. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert gilt für fünf Jahre.

Rotenburg (Wümme), 15. Juni 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße
und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzung vom 14.03.2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ruhezeiten“
2. In § 6 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte (z. B. Rollschuhen, Inlineskater)“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,“
4. Nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) Druckschriften zu verteilen,“
5. Die bisherigen Buchstaben e) bis g) in § 6 Absatz 2 werden zu Buchstaben f) bis h).
6. In § 7 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „abgelegt haben“ die Worte „oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und“ eingefügt.
7. § 7 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.
8. Der bisherige Buchstabe d) in § 7 Absatz 2 wird zu Buchstabe c).

9. Nach § 7 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 - 2; Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.“

10. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.“

11. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer II werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte“ eingefügt.
12. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird wie folgt neu gefasst:
„IV. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,“
13. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird folgende Ziffer V neu eingefügt:
„V. Druckschriften verteilt,“
14. Die bisherigen Ziffern V. bis VII. in § 32 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VI. bis VIII.
15. In § 32 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer II werden die Worte „ihm oder seinem“ durch die Worte „ihm/ihr oder seinem/ihrer“ ersetzt.
16. In § 32 Absatz 3 wird das Wort „NGefAG“ durch die Worte „Nds. SOG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27.05.2010.

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) von verschiedenen Bebauungsplänen in der Rotenburger Innenstadt

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die Änderungen bzw. Aufstellung der folgenden Bebauungspläne als Satzungen und die Begründungen beschlossen:

- Nr. 16 A – Gebiet zwischen Stadtstreek und Nödenstr. –, 1. Änderung,
- Nr. 28 – Gebiet zwischen Kirch- und Turmstr. –, 3. Änderung,
- Nr. 51 - Südöstlich des Neuen Marktes und Am Sande -, 1. Änderung, *(enthalten sind alle Grundstücke westlich Am Sande zwischen Neuer Markt und Bergstr. bis Am Neuen Markt 10 sowie incl. Am Neuen Markt 24/26 und Am Sande 1 - 7 und Birkenweg 3),*
- Nr. 55 B I - Glockengießerstr. - West -, 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallberg-, Große Str. und Große Str. 45 (Westgrenze)),*
- Nr. 55 B II - Glockengießerstr. - Ost -, 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallbergstr., Große Str./Am Neuen Markt),*
- Nr. 96 - Große Str. 35 - 43 und Gebiet östlich der Turmstr. zwischen Große Str./Am Neuen Markt und Bergstr. - *(bis Am Neuen Markt 8).*

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzungen der o. g. Bebauungspläne und die Begründungen ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Stadt Rotenburg (Wümme)

16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Luhner Weg)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, - Luhner Weg -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 20.05.2010 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 (Vorhabenplan) von Rotenburg (Wümme)
- Luhner Weg/Ecke Zum Eichhoop -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 von Rotenburg (Wümme), bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhabenplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhabenplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 81
- Zwischen Knickchaussee und Königin-Christina-Straße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 81 - Zwischen Knickchaussee und Königin-Christina-Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und die Begründung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke

Die Schulbezirke für die Samtgemeinde Sittensen werden wie folgt festgelegt:

- (1) Der Schulbezirk für die Grundschule Sittensen umfasst die Gemeinden Hamersen, Kalbe, Lengenbostel, Sittensen und Tiste.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Klein Meckelsen umfasst die Gemeinden Groß Meckelsen, Klein Meckelsen, Vieren und Wohnste.
- (3) Der Schulbezirk für den gesamten Sekundarbereich I (Haupt- und Realschule und Kooperative Gesamtschule Sittensen) umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Samtgemeinde Sittensen über die Schulbezirke außer Kraft.

Sittensen, 20.05.2010

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26.02.2002 in der Fassung vom 20.02.2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Aufgaben der Samtgemeinde Tarmstedt werden folgende Punkte eingefügt

- e) Aufgaben zur Verbesserung der Breitbandanbindung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- f) Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Wandern im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ stehen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 17.05.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.05.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 a) wird das Freibad in Kirchtimke dienstags und das Freibad in Wilstedt donnerstags geschlossen.

Dies gilt nicht während der Sommerferien und an Feiertagen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.05.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

**Satzung
zur 7. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung: „Inhabern von Ehrenamtskarten und Jugendgruppenleiterausweisen (Juleica) werden auf Antrag die jeweiligen Gebühren der Kartenarten Nrn. 1 bis 4 um 50 % ermäßigt.“
2. § 2 wird um folgende Ziffer 10 ergänzt: „Nicht volljährigen Kindern deren Erziehungsberechtigte Hartz IV-Leistungen erhalten und deren Erstwohnsitz sich in der Samtgemeinde Tarmstedt befindet, kann die Gebühr der Kartenart Nr. 4 b) auf Antrag erlassen werden. Die Berechtigung ist durch aktuellen Bescheid nachzuweisen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.05.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 05.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.276.800 Euro
	in der Ausgabe auf	2.276.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	519.000 Euro
	in der Ausgabe auf	519.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Fintel, den 05.05.2010

Riebeschl
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Juni 2010

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	278.800 EUR
	in der Ausgabe auf	278.800 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	50.800 EUR
	in der Ausgabe auf	50.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		360 v. H.

Hamersen, 16.03.2010

Der Bürgermeister
Kaiser

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 15. Juni 2010

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenerstattung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenerstattung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 08.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „an Fraktions- oder Gruppensitzungen und“ gestrichen.
2. In § 2 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 werden im Satz 2 die Wörter „Ausschuss- und Fraktionssitzungen“ durch „und Ausschusssitzungen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Lauenbrück, den 06.05.2010

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Haushaltssatzung
der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	545.900 EUR
	in der Ausgabe auf	545.900 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	290.400 EUR
	in der Ausgabe auf	290.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Wohnste, 17.03.2010

Der Bürgermeister
Klindworth

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/109 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 15. Juni 2010

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.